

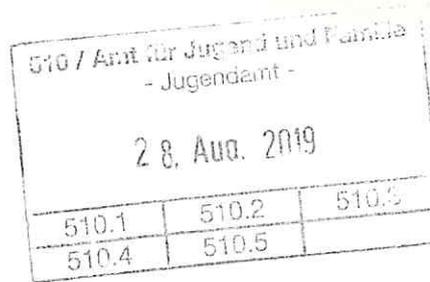
Musicus e.V.

Musik- und Kunstschule zur
Förderung behinderter Menschen

Therapie • Förderung • Unterricht • Fortbildung

Musicus e.V., Mülheimer Str. 18, 33649 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie –
Jugendamt / 510.1
z. H. Frau Doris Flachmann
Niederwall 23
33602 Bielefeld



Bielefeld, 23.08.2019

Sehr geehrte Frau Flachmann,

hiermit beantragen wir die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Unsere Anschrift lautet:

Musicus e.V., Musik- und Kunstschule zur Förderung von Menschen mit Behinderung, Mülheimer Str. 18, 33647 Bielefeld, Tel.: 0521/52290362, Mail: musicus.owl@gmail.com

1. Vorsitzender: Jürgen Wiese, 07.09.1965

Dipl. Instrumentalpädagoge, Zusatzausbildung: Instrumentalspiel mit Behinderten an Musikschulen.

Schillerstr. 63f, 33609 Bielefeld

Berta Margarete Huldt, 27.11.1934

Heilpädagogin/ Dip.- Soz. – Päd./BA. Of Art, Philosophie und Psychologie

Senner Hellweg 418, 33689 Bielefeld

Christian Höcker, geb. 20.02.1955

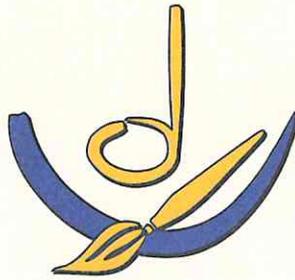
Geologe

Brunsiek 8a, 33619 Bielefeld

Anzahl der Mitarbeiter sind 15 (siehe Anlage)

Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung: 22

Mitgliedsbeitrag: 30 € jährlich



Musicus e.V.

Musik- und Kunstschule zur
Förderung behinderter Menschen

Therapie • Förderung • Unterricht • Fortbildung

Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich Jugendhilfe war 1990 von Anfang an.

Theater- und Musicalaufführungen, Kinder und Jugendliche an Musik und Kunst heranzuführen, vermitteln der Fähigkeiten ein Instrument zu spielen, Wertschätzung durch Leistung und Können erfahren.

Interkulturelle öffentliche Auftritte, Arbeit mit jugendlichen Flüchtlingen und Kindern und Jugendlichen aus sozialen Brennpunkten.

OGS Betreuung

Integrative Bandarbeit

Wir bestätigen hiermit, die geforderte Einhaltung von § 8a und § 72a SGB VIII. Ein erweitertes Führungszeugnis ist für alle Mitarbeiter verpflichtend.

Es besteht eine Zusammenarbeit mit anderen karitativen Einrichtungen und Vereinen, z.B. Diakonie.

Über eine schnelle Rückmeldung von Ihnen würden wir uns sehr freuen. Bei noch offenen Fragen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per Email.

Mit freundlichen Grüßen

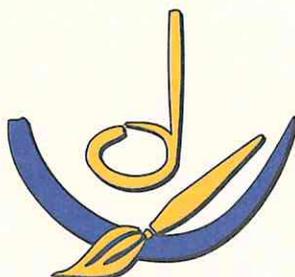
Jürgen Wiese
(1. Vorsitzender)

Anlagen

Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE 33 4805 0161 0050 0138 61
BIC: SPBIDE33XXX

In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Unsere Angebote werden von 213 Personen in Anspruch genommen. Davon sind 111 Personen Kinder und Jugendliche. Das sind 52,1 %.
2. Unsere regelmäßigen Angebote sind Bandcoaching und wöchentliche Musikangebote speziell für Kinder und Jugendliche. Dazu gehören Instrumentalspiel, Percussion, Gruppendynamische Prozesse und Tanz. Unsere Kunstsparte Articus bietet zusätzlich die Möglichkeit zu kreativer Gestaltung mit unterschiedlichsten Materialien. Außerdem bieten wir regelmäßig eine offene Musikerrunde im Alarm Theater, unter anderem mit geflüchteten Jugendlichen an.
3. Unsere wichtigsten Projekte 2018 und 2019 waren:
 - „Jam Session auf dem Treppenplatz“ in Kooperation mit dem Alarm Theater mit öffentlicher Aufführung
 - Tanzprojekt - Spielhaus
 - Workshop: „Rhythm with Signs“, mit Antonio Merola
 - Workshop: „Musik für Kinder“, mit Steffi Hölzle
4. Geplant ist die musikalische Früherziehung für sozial schwache Familien und ein offenes freies Angebot für Kinder.



Musicus e.V.

Musik- und Kunstschule zur
Förderung behinderter Menschen

Therapie • Förderung • Unterricht • Fortbildung

Konzeption für Musicus/Articus

Die große Nachfrage nach einer musikalischen Förderung unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten führte im Jahr 1990 zur Gründung der „Musikschule zur Förderung behinderter Menschen“. 2001 wurde das Angebot durch die Kunstsparte „Articus“ erweitert.

Eine „besondere Musik- und Kunstschule“ wird den speziellen Bedürfnissen behinderter Menschen gerecht.

Musicus e.V. – ein gemeinnütziger Verein

Musicus e.V. ist als gemeinnütziger Verein im Bereich der Behindertenhilfe und Förderung der Musik und Kunsterziehung anerkannt und Mitglied im „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (DPWV) und im „Bundesverband für Betreuungsdienste“ (BBD).

Der Verein bietet in der Region Ostwestfalen-Lippe therapeutische Förderung in den Bereichen Musik und Kunst für Menschen mit Behinderung an. Musicus e.V. vermittelt qualifizierte PädagogInnen und TherapeutInnen. Der Verein bietet die Rahmenbedingungen für die Realisierung der pädagogischen und therapeutischen Arbeit. Die Sachausstattung in Form von Instrumenten, Kunstmaterialien und anderen Unterrichts- und Therapiematerialien werden durch Fördermittel von Stiftungen und Firmen sowie durch Eigenmittel finanziert.

Wir bieten gut ausgestattete eigene Räume und ein Vor-Ort-Angebot.

Das Musicus- Team

Das Mitarbeiter- Team setzt sich aus den unterschiedlichen künstlerischen, sozialen, pädagogischen und therapeutischen Berufsfeldern zusammen. Musicus beschäftigt in der Regel freiberufliche Honorarkräfte die ihre speziellen fachlichen und persönlichen Kompetenzen gezielt einsetzen. In Absprache mit allen Beteiligten und unter Berücksichtigung aller qualitativen Aspekte wird die Vermittlung zwischen Teilnehmer und Lehrer/Therapeut vorgenommen.



Musicus e.V.

Musik- und Kunstschule zur
Förderung behinderter Menschen

Therapie • Förderung • Unterricht • Fortbildung

Die Mitarbeit bei Musicus beinhaltet:

- ° Teilnahme an Konferenzen (organisatorische und inhaltliche Themen)
- ° Ehrenamtlichen Arbeit (Vorbereitung und Durchführung von Schülerkonzerten, Beteiligung an Veranstaltungen des kulturellen Lebens in der Stadt)
- ° Die Bereitschaft an der Teilnahmen von Fortbildungen zur Qualitätssicherung- und entwicklung.
- ° Eine verantwortungs- und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Partnern wie Vorstand, Team, Einrichtungen und Eltern.

Diese Aufgaben bilden den Rahmen einer offenen und verbindlichen Zusammenarbeit.

Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter stellt seine speziellen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen dem Kollegium zur Verfügung.

Aufgabenfelder – Angebote

Folgende Fächer werden angeboten:

- Musikalische Frühförderung / Früherziehung
- Musikpädagogische Förderung
- Instrumentalunterricht
- Musiktherapie
- Niederschwelliges Angebot
- Kunstpädagogische Angebote (Malen, Basteln, Werken)
- Kunsttherapeutische Angebote
- Theater- und Musicalprojekte
- Fortbildungen für Fachkräfte

Menschenbild

Die Besonderheit eines jeden Menschen ist für uns Leidgedanke und Richtlinie für eine adäquate Förderung. Dabei orientieren wir uns an dessen Stärken ohne den Blick für den besonderen Förderbedarf zu verlieren. Nur so ist eine gute abgestimmte Förderung möglich.

Nicht die Behinderung steht im Vordergrund sondern der Mensch mit seiner individuellen Persönlichkeit und seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten.



Musicus e.V.

Musik- und Kunstschule zur
Förderung behinderter Menschen

Therapie • Förderung • Unterricht • Fortbildung

Wir verstehen die Behinderung eines Menschen als etwas normales in der Gesellschaft und bemühen uns um Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen.

Wir gehen davon aus, dass jeder Mensch, egal mit welcher Behinderung ein Recht auf Kultur und Bildung hat. In der Entscheidungsfrage für das passende Angebot stehen Mitarbeiter des Vereins beratend zur Seite.

Ziele unserer Arbeit

Das inhaltliche Konzept orientiert sich vorwiegend an den Bedürfnissen und dem Förderbedarf der Schüler/Innen. Musik hat im Leben der meisten Menschen eine große Bedeutung. Wer selbst ein Instrument spielt, erlebt Musik und die damit verbundene Freude besonders intensiv. Bei uns können unterschiedliche Menschen aller Altersstufen Musik in vielfältiger Form erleben und gefördert werden. Jeder Mensch ist in der Lage Musik zu erleben und somit musikalisch. Dieser Grundsatz leitet uns im therapeutischen und pädagogischen Tun. Das erlebnisorientierte Arbeiten steht im Vordergrund ohne dabei die individuelle Leistungsfähigkeit zu vernachlässigen.

Die Ziele der Arbeit richten sich zunächst nach den Wünschen des Teilnehmers und dem individuellen Förderbedarf. Je nach Bedarf betrachten wir dabei die Möglichkeit der Musik und Kunst als

- ° kulturelle Bildung
- ° als besondere pädagogische Förderung
- ° als Freizeitbeschäftigung
- ° als Therapie

Unsere Aufgabe sehen wir dabei als

- ° Unterstützung / Entlastung
- ° Förderung
- ° Begleitung / Assistenz

im Erleben und Finden der individuellen Persönlichkeit, des eigenen Weges und der persönlichen und künstlerischen Ausdrucksfähigkeit.

Durch Unterricht und Projekte einzeln und in Gruppen verhelfen wir Kindern und Jugendlichen Kompetenzen zu erwerben, die ihnen die Möglichkeit bieten sich in der Gesellschaft zu behaupten und Teilnahme am öffentlichen Leben in der Gesellschaft zu erlangen.

Gründungsprotokoll

Ort, Anschrift: Cheruskerstr. 18
4800 Bielefeld 14

Zeit: 2. Februar 1990, 20.00 - 22.30 Uhr

Anwesende: Doris During, Thomas Steingrube,
Elisabeth Hackling, Christl Windgassen,
Dagmar Klaus, Maria Beckmann,
Michael Wenzel

Zweck der
Versammlung: 1. Gründung des Vereins:
"Institut zur musikalischen Förderung
Behinderter".

2. Beschluß der Vereinssatzung

Vorstandswahl incl.
Kassenführerin: Die beiden Vorstandsmitglieder
Maria Beckmann, Michael Wenzel und
die Kassenführerin Dagmar Klaus
wurden einstimmig von den Gründungs-
mitgliedern gewählt.

Hiermit beschließen wir die Gründung des Vereins:
"Institut zur musikalischen Förderung Behinderter"

Bielefeld den, 02. Februar 1990


Doris During


Thomas Steingrube


Christl Windgassen


Elisabeth Hackling


Dagmar Klaus


Maria Beckmann


Michael Wenzel

Satzung des Vereins

Musicus e.V. - Musik- und Kunstschule zur Förderung von Menschen mit Behinderung



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Musicus e.V. Musik- und Kunstschule zur Förderung von Menschen mit Behinderung

Sitz des Vereins ist Bielefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen sowie Betreuung und Entlastung nach § 45 SGB XI.

Kinder und Jugendliche sollen Kompetenzen erwerben, die sie in die Möglichkeit versetzen, sich in der Gesellschaft zurecht zu finden, und die ihnen die Teilhabe am öffentlichen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Ferner werden Erwachsenen Angebote gemacht, die ihre musikalischen Talente wecken oder weiter fördern.

Die Angebote des Vereins richten sich auch an nicht behinderte Menschen; dabei steht Inklusion voran.

Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:

- Musikalische Frühförderung
- Instrumentalspiel
- Stimmbildung und Singen
- Tanz und Bewegung
- Zusammenspiel in Ensemble und Band
- Musiktherapie
- Musikpädagogische Förderung
- Künstlerische und Kunstpädagogische Förderung
- Betreuung und Entlastung/Hilfe im Alltag § 45 SGB XI
- Fortbildung und Schulung

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V.

§ 4

Mitgliedschaft, Beiträge und Vergütungen

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jeweils drei Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine gesetzlich vertretbare Aufwandsentschädigung für den Vorstand wird zugestanden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der E-Mail oder des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen ab 5.000,00 €
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Handzeichen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand trifft Personalentscheidungen und vertritt den Verein gegenüber Dritten in geschäftlichen und amtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand wird für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 8

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Ortsgruppe Bielefeld, der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Allgemeines

Erfüllungsort ist Bielefeld. Gerichtsstand das Amtsgericht Bielefeld.

Bielefeld, den 12.07.2018

ar des
ts Bielefeld

Wiedergabe des aktuellen
Registerinhalts
Abruf vom 14.08.2019 11:24

Nummer des Vereins:
VR 2646

Ausdruck

Seite 1 von 1

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

11

2. a) Name:

Musicus e.V. Musik- und Kunstschule zur Förderung von Menschen mit Behinderung

b) Sitz:

Bielefeld

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Huldts, Berta Margarete, Bielefeld, *27.11.1934

Vorstand: Höcker, Christian, Bielefeld, *20.02.1955

Vorstand: Wiese, Jürgen, Bielefeld, *07.09.1965

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 02.02.1990

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.07.2018

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

22.05.2019

Finanzamt, 33594 Bielefeld

18 2FC9 7190 72 1000 8865
DV 06.18 0,70 Deutsche Post 



*1825*0002182*26*5999*

Freistellungsbescheid

für 2015 bis 2017 zur
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

Frau
Margarete Huldt
Senner Hellweg 418
33647 Bielefeld

als gesetzliche Vertreterin von

Musicus e.V.
Mülheimer Str. 18 a, 33649 Bielefeld

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 10 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) einzulegen.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:****Allgemeine Sprechzeiten**

Mo.-Mi. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr

Do. 07:30-17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Stadtbahn Linie 3 bis Haltestelle "Ravensberger Strasse"

Wichtig: Das Bürgerbüro ist nicht mit Kraftfahrzeug- und Anmeldesteuerfällen betraut. Bitte berücksichtigen Sie dieses bei einem diesbezüglichen Besuch in Ihrem Finanzamt Bielefeld-Außenstadt.

